

sobald gegen die De. G. ein rechtskräftiges Urteil, ein vollstreckbarer Schiedsspruch, ein Anerkenntnis oder eine andere vollstreckbare Urkunde vorliegt, ohne daß es der vorherigen Zwangsvollstreckung gegen die De. G. bedarf.

## § 15.

Die Vertragsschließenden erkennen ausdrücklich an, daß für das Vertragsverhältnis das im Deutschen Reich und im Königreich Sachsen geltende Recht maßgebend ist. Erfüllungsort ist für alle Teile Dresden.

## § 16.

Gebühren und Stempel, die durch den Abschluß und die Ausführung des vorliegenden Vertrages entstehen, tragen der Staat und die De. G. je zur Hälfte. Soweit die Hälfte des sächsischen Landesstempels nach § 4 des Stempelsteuergesetzes unerhoben bleibt, wird die andere Hälfte von der De. G. allein getragen.

## § 17.

Die Wirksamkeit dieses Vertrages ist davon abhängig, daß zwischen dem Staate und der E. L. G. bis zum 30. Juni 1917 ein Vertrag über den Erwerb des Unternehmens des Elektrizitätswerks Oberlausitz abgeschlossen wird.